

Begründung zur Siebten Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 26. Oktober 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Siebten Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung vom 26. Oktober 2021 wird eine Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) umgesetzt sowie eine Anpassung an die neuen Regelungen der CoronaVO Schule und der Muster-Bescheinigung für positive und negative Antigentests vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 „Begriffsbestimmungen“

In § 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird eine Definition für „Geimpfte Personen“ eingefügt, da diese Begrifflichkeit im neuen § 3 Absatz 5 im Hinblick auf die Freitestung im Falle einer COVID-19-Infektion verwendet wird.

Zu § 3 „Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen“

In § 3 wird in einem neuen Absatz 5 eine Empfehlung des RKI umgesetzt. Hiernach gilt ab dem fünften Tag der Absonderung eine Freitestmöglichkeit für geimpfte positiv getestete Personen.

Diese Freitestmöglichkeit wurde seitens der Gesundheitsämter auf lokaler Ebene bereits angewendet. Aufgrund der nunmehr relativ hohen Impfquote in Baden-Württemberg, war der Bedarf gegeben, diese Empfehlung des RKI nun allgemeingültig in der CoronaVO Absonderung abzubilden. Die Empfehlung des RKI bezieht sich explizit nur auf geimpfte und nicht auf genesene Personen und wurde insofern umgesetzt.

Abweichungen können insbesondere im folgenden Fall zugelassen werden: Entsprechend der Empfehlung des RKI können die zuständigen Behörden die Möglichkeit der Freitestung gewähren, sofern bei einer asymptomatischen Person der PCR-Test zwar positiv ist, der definierte Schwellenwert aber nicht überschritten wurde. Dies ist nur in Einzelfällen und nach Prüfung der zuständigen Behörden möglich.

Das RKI führt dazu aus (COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html):

„Liegt bei einer asymptomatischen Person nach vollständiger Impfung ein positives SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis vor, so wird unabhängig von der initial festgestellten Viruslast eine Isolierung von mindestens 5 Tagen Dauer empfohlen mit Durchführung einer abschließenden PCR-Verlaufsuntersuchung.

Bleibt die Person durchgehend asymptomatisch UND ist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung nach korrekter Probenahme negativ bzw. unterhalb des definierten Schwellenwertes (siehe „Hinweise zur PCR-Untersuchung“ in der Infografik), so kann nach 5 Tagen eine Entisolierung erfolgen.“

Zu § 5 „Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

In der CoronaVO Schule wurde die Maskenregelung angepasst, weshalb in der CoronaVO Absonderung aus Klarstellungsgründen nun auf das korrekte Tragen der Maske im Sinne der CoronaVO Schule Bezug genommen wird.

Zu § 8 „Ordnungswidrigkeiten“

§ 8 Nummer 4 wurde um einen Bußgeldtatbestand in Bezug auf das nicht oder nicht unverzügliche Vorlegen des negativen PCR-Testergebnisses bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht auf Verlangen der zuständigen Behörde ergänzt, vgl. § 3 Absatz 5 Satz 3.

Zu § 9 „Übergangsvorschrift“

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Klarstellung für die zuständigen Behörden wurde für die Handhabung von Altfällen eine Übergangsvorschrift eingeführt. Danach gelten die Regelungen des § 3 Absatz 5 (Freitestmöglichkeit für geimpfte positiv getestete Personen ab dem fünften Tag der Absonderung) auch für Personen, die bereits vor dem 30. Oktober 2021 einer Absonderungspflicht unterlagen.

Zur Anlage (zu § 7 Absatz 2) „Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2“

Die Anlage wurde dahingehend angepasst, dass nach Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums eine Negativbescheinigung nur noch durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung bzw. im Rahmen von betrieblichen Testungen nach § 2 Nr. 7 b) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung möglich ist. Das Formular kann daher nicht mehr von Dienstleistern zur Bescheinigung eines negativen Tests zur Verwendung in anderen Einrichtungen verwendet werden.